

WIDERRUFSRECHT DES BESTELLERS (GILT NUR FÜR VERBRAUCHER IM SINN DES §13 BGB):

Mir ist bekannt, dass ich die Bestellung für die jeweils beantragte Leistung ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang bei der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Straße 25, 95028 Hof schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

Ort, Datum - Unterschrift des Anlagenbetreiber/Rechnungsempfänger

Allgemeine Vertragsbedingungen

Präambel

Entsprechend des aktuell geltenden Erneuerbare-Energieen-Gesetz (EEG) müssen Erzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 100 Kilowatt über technische Einrichtungen

1. zur Reduzierung der Einspeiseleistung
2. zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung

verfügen, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Für Photovoltaikanlagen ist bereits über einer Anlagengröße von 25 kWp eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung erforderlich. Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich. Kommt die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber den Verpflichtungen nach dem aktuellen EEG nicht nach, so besteht kein Anspruch auf eine EEG Einspeisevergütung nach dem aktuellen EEG.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Empfangseinrichtung zur Signalübertragung des Netzbetreibers (Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH) zur Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend aktuellem EEG. Es gelten die Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke für das Einspeisemanagement von EEG-Anlagen, die unter www.stadtwerke-hof.de veröffentlicht und zu beachten sind.

2. Leistungen der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Lieferung einer Empfangseinrichtung zur Signalübertragung bestehend aus den parametrisierten Tonfrequenz-Rundsteuer-Empfänger. Die Signalübertragungseinheit wird zur Abholung bei der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof bereitgestellt.

3. Pflichten des Anlagenbetreibers

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Er ist für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich. Für den Einbau sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH zum Einspeisemanagement einzuhalten. Erhält die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber ein Signal zur Reduzierung der

Einspeiseleistung, muss die Leistungsreduzierung gemäß der Vorgabe der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH unverzüglich erfolgen. Dieses Zeitfenster bezieht sich immer auf die gesamte Erzeugungsanlage, unabhängig davon, aus wie vielen Erzeugungseinheiten (z. B. Generatoren oder Wechselrichter) die Anlage besteht. Hierzu werden am TRE vier potentialfreie Umschaltkontakte angesteuert. Über diese vier Relais werden die Leistungsstufen 100% (volle Einspeisung), 60%, 30% und 0% (keine Einspeisung) dargestellt und sind steuerungstechnisch mit der Erzeugungsanlage zu verbinden.

4. Preise, Abrechnung und Lieferzeit

Der Kaufpreis für den TRE ergibt sich aus dem Bestellformular. Der Kaufpreis wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Empfangseinrichtung zur Signalüberwachung verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts bei der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH.

6. Haftung

Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anlagenbetreiber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haften die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH nur für den vertrags- typischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Gewährleistung

Ist der Anlagenbetreiber Unternehmer, d.h. handelt der Anlagenbetreiber bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung.

8. Sonstiges

Bei Veränderung der gesetzlichen Anforderungen trägt der Anlagenbetreiber auch mögliche zukünftige entstehende Kosten. Gleiches gilt bei Anpassung der Technischen Mindestanforderungen durch die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH.